







## ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):

Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde die erneute Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft u. Infrastruktur 09.02.2024
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 02.02.2024
- Regionalverband Heilbronn-Franken 08.02.2024
- Landratsamt Heilbronn 09.02.2024
- Stadt Heilbronn 30.01.2024
- Autobahn GmbH des Bundes 24.01.2024
- Netze BW GmbH 19.01.2024

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Polizeipräsidium Heilbronn - Sachbereich Verkehr, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG, IHK Heilbronn-Franken, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, Deutsche Telekom Technik GmbH, Vodafone West GmbH, Syna GmbH, Gemeinde Bretzfeld, Gemeinde Lehrensteinsfeld, Gemeinde Erlenbach, GVV Schozach-Bottwartal, vVG Obersulm-Löwenstein, vVG Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim, Stadt Neckarsulm.

## BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024 erfolgt. Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners Andreas Braun u. des Umweltplaners Jan Wagner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 12.04.2024

Dipl. Ing. Andreas Braun Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 74246 Eberstadt

Tel. 07134/5103-225 Fax 07134/5103-226 mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de

Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
Baden-Württemberg	
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR	
Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart	
Stuttgar 09.02.2024 Gemeindeverwaltungsverband Name Bianca Haberzettl	
"Raum Weinsberg" Durchwehl 07/11 904-12/115 Postfach 1109 Aktenzeichen RPS21-24/34-22/32/13	
74183 Weinsberg (Bitte bei Antwort angeben)	
Versand erfolgt nur per E-Mail an: thomas.goth@weinsberg.de	
Gemeinsamer Flächennutzungsplan "Raum Weinsberg" - 4. Fortschreibung,	
GVV Raum Weinsberg Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB	
Ihr Schreiben vom 18.12.2023, Ihr Zeichen: GO/fw	
Sehr geehrter Herr Goth,	
sehr geehrte Damen und Herren,	
das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie	
aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Pla-	
nung folgendermaßen Stellung:	
Raumordnung	
Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung ge-	
mäß § 1 Abs.3 BauGB sowie der Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs wurde ent-	Kenntnisnahme
sprechend unserer Stellungnahme vom 19.08.2022 im Rahmen der Beteiligung nach	
§ 4 Abs.2 BauGB angepasst.	
Weiter begrüßen wir die Streichung der Wohnbaufläche "Kirchweg; Ost" sowie der ge-	Kenntnisnahme
planten gewerblichen Baufläche "Schießmauer". Unsere Bedenken zu genannten Pla-	
nungen werden hiermit zurückgestellt.	
Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 - 70565 Stuttgart - Telefon 0711 904-0 Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@pps.bwl.de - www.rp.baden-wuerttemberg.de - www.service-bwl.de	
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen Parkmöglichkeit Tiefgarage	



-2 -  Die Neuausweisungen können im Ergebnis nunmehr mitgetragen werden.  Zu den Einzelflächen haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wir verweisen hierbei	
Die Neuausweisungen können im Ergebnis nunmehr mitgetragen werden.	
Die Neuausweisungen können im Ergebnis nunmehr mitgetragen werden.	
Zu den Einzelflächen haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wir verweisen hierbei	
는 1. 마이트 전 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	
auf unsere Stellungnahmen vom 19.07.2021 und 19.08.2022.	
Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben "Kindergarten am Ziegeleipark" lediglich in	
der Zusammenfassung der Änderungen aufgeführt ist. Dies sollte in den Unterlagen	Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig. In der Planze
noch thematisiert werden. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB des Bebauungsplanverfahrens "Kindergarten	nung wird die bestehende Gemeinbedarfsfläche ergänzt.
am Ziegeleipark" vom 08.11.2023.	In der Stellungnahme vom 08.11.2023 wurden keine Bedenken von
	gen.
Mobilität, Verkehr, Straßen	
Straßenrechtliche Stellungnahme	
Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im Entwurf, nehmen wir in den folgenden	
Flächennutzungsplänen wie folgt Stellung:	
Lehrensteinsfeld:	
Die geplante Mischbaufläche "Kaltenbrunnen" sowie die Wohnbaufläche "Häuslesgar-	
tenäcker" befinden sich entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1102.  Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg bitten wir um die Einhaltung der An-	Kanntnianahma dia Anhauhaaahränkuna wird im Dahman dar Bah
baubeschränkungen von 20 m.	Kenntnisnahme, die Anbaubeschränkung wird im Rahmen der Beb
1.9	ungsplanung berücksichtigt.
Hölzern:	
Die geplanten Mischbauflächen "Krautgartenwiesen" und "Wimmentaler Fußweg" befinden sich entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1036. Nach dem Stra-	
ßengesetz für Baden-Württemberg bitten wir um die Einhaltung der Anbaubeschränkun-	Kenntnisnahme, die Anbaubeschränkung wird im Rahmen der Beb
gen von 20 m.	ungsplanung berücksichtigt.
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:	
Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242,	
⊠ Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de	



Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit		RTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG  Behandlungsvorschläge Planer	
	Stellunghammen Behorden / Offentilichkeit	Benandidingsvorschlage Planer	
	-3-		
	Anmerkung:		
	- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.		
	Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 🕿 0711/904-45170,		
	⊠ <u>Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de_</u> zur Verfügung.		
	Hinweis:		
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur		
	Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Form-		
	blatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauleitpla-		
	nung/).		
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten,	Kenntnisnahme	
	dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunter- lagen in digitalisierter Form an das Postfach <u>KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</u>	Remunshamme	
	zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Be-		
	kanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.		
	Mit freundlichen Grüßen gez. Bianca Haberzettl		
	gez. Dialica nabelzetti		



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG – 4. FOR	TSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG
Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.  E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029	
Gemeindeverwaltungsverband Weinsberg Marktplatz 11 74189 Weinsberg  Freiburg i. Br., Duichwark (10781) Name: Name: Aktenzeichen: 2511 // 23-05678	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
A Allgemeine Angaben	
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan "Raum Weinsberg" - 4. Fortschreibung;	
Stadt Weinsberg, Gemeinde Eberstadt, Ellhofen und Lehrensteinsfeld, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6821 Heilbronn)	
Ihr Schreiben Az.: GO/fw vom 18.12.2023 / Anhörungsfrist 09.02.2024	
B Stellungnahme	
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
Geotechnik	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Kenntnisnahme
Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	
Boden	
* 1	
Seite 1 von 4	



Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://imaps.lgrb.ow.de/">https://imaps.lgrb.ow.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.  Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Naturund Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung — Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a> ) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	
Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe	
Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
m Vorgriff auf die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreilViG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg "Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreilViG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren"). Darin soll die wirtschaftliche Verwendparkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ("Erläuterungen und Hinweise des UM BN. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreilViG").	
Grundwasser	
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentli- cher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine achtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verant- wortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer und LGRBwissen) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie" (ISONG) entnommen werden.  Auf die Lage mehrerer Wasserschutzgebiete im Bereich der Plangebiete wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Jmweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml). Die Schutzbestim-	



Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
mungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.	
Zudem wird auf Planflächen hingewiesen, die in folgenden, fachtechnisch abgegrenzten, jedoch noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebieten liegen und nicht in dem o.g. Daten- und Kartendienst der LUBW geführt werden:	
<ul> <li>Planfläche "W-EL-001", Gemeinde Ellhofen: WSG Ellhofen (Im hoh. Steg, alt. Bach) (LUBW-Nr.: 125-085), betroffene Zone: Zone III</li> <li>Planfläche "M-EL-001", Gemeinde Ellhofen: WSG Weinsberg und Ellhofen (LUBW-Nr.: 125-085), betroffene Zone: Zone III.</li> </ul>	
<ul> <li>Nr.: 125-066), betroffene Zone: Zone III</li> <li>Planflächen "W-EB-001" und "W-EB-004", Gemeinde Eberstadt: WSG Zweckverband Eberbachgruppe (LUBW-Nr.: 125-080), betroffenen Zone: Zone III</li> <li>Planfläche "W-GR-001", Stadt Weinsberg: WSG Weinsberg-Grantschen (LUBW-Nr.: 125-126), betroffene Zone: Zone II</li> </ul>	
In Bezug auf die Lage der Planfläche W-GR-001 in Schutzzone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG Weinsberg-Grantschen wird darauf hingewiesen, dass die Schutzzone II einer Wasserfassung einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung darstellt. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.	Kenntnisnahme
In Bezug auf die die Planfläche "W-EB-004" wird darauf hingewiesen, dass diese ca. 250 m von dem Eberstädter Mineralbrunnen Eltinaquelle (BO 6821/350) als sensible Grundwassernutzung entfernt liegt.	
Aktuell findet im Plangebiet keine weitere hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	
Bergbau	
Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Erläuterungsbericht sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	
Geotopschutz	
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
Seite 3 von 4	



Stellungnahmen Behörd	den / Offentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer	
Allgemeine Hinweise  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können of Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhande des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwend Kataster) abgerufen werden kann.	welches im Internet unter der	Kenntnisnahme	
Meike Hahn			



Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN	
Regionalverband Heilbrunn-Franker-Am Wolflaus 17- 74972 Heilbrunn  Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg"  Marktplatz 11  74189 Weinsberg	
Datum: 08.02.2024  Bearbeiter: St/Bm  Az.: 7-2-2-2  Ihr Az.: GO/fw	
Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg", 4. Fortschreibung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB	
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 13.07.2021 und 10.08.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.	
Wohnbauflächenbedarf  Wir begrüßen, dass die Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächen nochmals angepasst wurde.  Wir können diese nachvollziehen und tragen die Neuausweisungen aufgrund des vorhandenen  Bedarfs bzw. aufgrund der Flächenstreichungen mit.	Kenntnisnahme
Des Weiteren begrüßen wir die Streichung der Wohnbaufläche "Kirchweg Ost" in Ellhofen. Für eine informelle Abstimmung bezüglich des Freiraumentwicklungskonzepts als Ausformung der Grünzäsur stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
Gewerbeflächenbedarf  Wir begrüßen die Streichung der geplanten Gewerbefläche "Schießmauer" in Eberstadt. Somit werden keine neuen Gewerbeflächen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung ausgewiesen und vorerst die noch vorhandenen Gewerbepotenzialflächen genutzt.	Kenntnisnahme
Regionalverband Heilbronn-Franken •Körpenschaftdes-öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 5210-29 • E-Mail-info@rvhnft de • www. rvhnft.de IEAN-DES-960500000000000000000000000000000000000	



Zu den Einzelflächen haben wir mit Ausnahme der Fläche "Kindergarten am Ziegeleipark" keine weiteren Anmerkungen mehr. Es gelten die Aussagen aus unseren Stellungnahmen vom 13.07.2021 sowie vom 10.08.2022 weiterhin. Unsere Bedenken bezüglich der Flächen "Kirchweg Ost" in Ellhofen und "Schießmauer" in Eberstadt nehmen wir aufgrund der Flächenstreichungen zurück.	
nutzungsplan aufgenommen wurde, sollte in den Unterlagen thematisiert werden. Hier verwei-	r Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig. In der Planze ng wird die bestehende Gemeinbedarfsfläche ergänzt. der Stellungnahme vom 24.10.2023 wurden keine Bedenken vo n.



## GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG - 4. FORTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit Behandlungsvorschläge Planer Landratsamt Heilbronn 1 74064 Heilbronn Rauen und Umwelt Postanschrift: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn Bürgermeisteramt Weinsberg Frau Hagenloch Marktplatz 11 Telefon 07131 994-6848 74189 Weinsberg Fax 07131 994-83-6848 E-Mail Martina. Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de Zimmer K402 Unser Zeichen 2021- 100061- BL Datum 09.02.2024 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Raum Weinsberg 2020 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Landwirtschaft Da eine Reduzierung der Flächen erfolgt, ergeben sich daraus keine neuen Beden-Kenntnisnahme ken. Wir weisen darauf hin, dass die aktuelle Flurbilanz 2022 zu verwenden ist. Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Wohnbaufläche "Mühlrainhalle" Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Allerdings muss vom Stadtseebach, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern (im Innenbereich) eingehalten werden. Dies ist bei einer Im Rahmen einer Neubebauung wird der Gewässerrandstreifen Neubebauung zu beachten, auch wenn im Altbestand eine Versiegelung vorhanden ist. Beim Entfernen der Versiegelung entfällt der Bestandsschutz, eine neue Bebaueingehalten. ung darf dann innerhalb des Gewässerrandstreifens nicht mehr erfolgen. Bei bereits alten Versiegelungen ist darauf hinzuwirken, dass diese außerhalb des Gewässerrandstreifens verlegt werden. Die Auswirkungen von Starkregenereignissen werden im Rahmen der Be-Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. Im Rahbauungsplanung berücksichtigt. men einer Bauleitplanung sind im Bereich der Wohnbaufläche Aussagen zur möglichen Gefahr durch Starkregenereignisse zu treffen. Wohnbaufläche "Seewiesen Erweiterung" Am östlichen Gebietsrand liegt ein Entwässerungsgraben/ Gewässer vor. Dieser wurde am 23. Januar 2024 im Rahmen einer Gewässerschau begangen. Er war zu diesem Zeitpunkt wasserführend. Es ist keine Gewässerordnung hinterlegt. Dessen Gewässerordnung und seine wasserwirtschaftliche Bedeutung müssen erst ermittelt Besucheranschrift und Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8:00 - 12:00 Uhr Kreissparkasse Heilbronn Kaiserstr. 1 Mi 13:30 - 18:00 Uhr IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25 Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus



Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus www.landkreis-heilbronn.de

Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
werden, um eine Aussage zum Gewässerrandstreifen treffen zu können. Es ist die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Heilbronn zu suchen.	Kenntnisnahme
Sonderbaufläche "Zentrum für Psychiatrie Erweiterung" Bei der Ausweisung der Fläche ist die unmittelbare Nähe zum südöstlich gelegenen Überschwemmungsgebiet des Eberbaches zu beachten. Den Plänen zufolge wird der Fläche vom Überschwemmungsgebiet abgegrenzt. Vom Eberbach, ein Gewässer II. Ordnung, muss ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern (Innenbereich) eingehalten werden.	Kenntnisnahme, der Gewässerrandstreifen wird eingehalten.
Neuausweisung Gemeinbedarfsfläche Bauhof "Eichhof" Auf dieser Fläche sind teilweise Überschwemmungen bei einem Ereignis HQ-extrem zu erwarten, siehe Flurstück 1082 Gemarkung Lehrensteinsfeld. Auf § 78b WHG betreffs Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wird hingewiesen. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Bauleitplanung sind im Bereich der Wohnbaufläche Aussagen zur möglichen Gefahr durch Starkregenereignisse zu treffen.	Kenntnisnahme, die Auswirkungen von Starkregenereignissen werd Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.
Freundliche Grüße	
Martina Hagenloch	
Seite 2 von 2	



		RTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG
	Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer
н	Stadt Hellbronn   Postfach 3440   74024 Heilbronn	
	Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg" Marktplatz 11 74189 Weinsberg  Per E-Mail an: <u>Thomas.Goth@weinsberg.de</u>	
O	thr Schreibenvom 18.12.2023 Datum 30.01.2024 thr Zeichen GO/fw Univer Zeichen rb-61.14.10-17558/2024  Gemeinsamer Flächennutzungsplan "Raum Weinsberg" 4. Fortschreibung  - Erneute Stellungnahme der Stadt Heilbronn gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB -	
-	Sehr geehrter Herr Goth, sehr geehrte Damen und Herren,	Die hohe Nachfrage in Lehrensteinsfeld und die sich daraus ergebende
0	wir begrüßen die Anpassung der Bedarfsberechnung an die aktuelle Bevölkerungsvoraus-berechnung des statistischen Landesamtes. Allerdings bestehen von Seiten der Stadt Heilbronn Bedenken bezüglich der Siedlungsverteilung, Aus unserer Sicht ist die hohe Nachfrage in Lehrensteinsfeld kein Grund, den dort errechneten Bedarf in diesem Umfang zu übersteigen. Hingegen wird in Weinsberg und in Ellhofen der errechnete Bedarf nicht erreicht, obwohl diese Gemeinden von der Regionalplanung für die Siedlungstätigkeit vorgesehen sind.	Siedlungsverteilung sind in den Unterlagen begründet.
/	Mit freundlichen Grüßen  Andreas Ringle  Bürgermeister	
	Seike 1 von 1 Stadt Heilbronn   Postfach 3440   74024 Heilbronn Technisches Rathaus   Cacilienstraße 51   74072 Heilbronn Telefon 07131 56-2004   Fax 07131 56-3195   Mail Dezernat4@heilbronn.de	



## GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG - 4. FORTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit Behandlungsvorschläge Planer Sehr geehrte Damen und Herren. wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Unterrichtung über die Einleitung des Flächennutzungsplans "Raum Weinsberg" und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung: Gegen den im Betreff genannten Flächennutzungsplans "Raum Weinsberg" bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken. Das Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, geeignete Flächen sowohl für den Wohnbauflächenbedarf als auch für Gewerbe und Einrichtungen die der Allgemeinheit dienen zu finden. Die Autobahn GmbH des Bundes ist von mehreren oben genannten Verfahren im Bereich der BAB A 6 und der BAB A81 betroffen. Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes liegen aktuell konkrete Ausbauplanungen oder Maßnahmen für die BAB A6 vor. Dies betrifft die sechsstreifige Erweiterung der A6 zwischen dem AK Weinsberg und der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern im ersten Planungsabschnitt (Kreuz Weinsberg - Bretzfeld). Der erste Planungsabschnitt befindet sich im Planfeststellungsverfahren, wodurch nach § 9a FStrG eine Veränderungssperre gilt. Das geplante Wohngebiet befindet sich nördlich der BAB A6. In diesem Bereich ist gem. Ausbauplanung eine Verbreiterung der BAB A6 asymmetrisch im Nord-Süd Wechsel Richtung der Landesgrenze BW/BY vorgesehen, wovon das geplante Wohngebiet auf der Gemarkung Wimmental , Flurstück 1487 betroffen sein könnte. Die digitale Messung vom äußeren Fahrbahnrand bis zum Flurstück beträgt ca. 120 Meter. Kenntnisnahme Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind allerdings grundsätzlich die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) werden im Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. Zu den Hochbauten zählen u.a. auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. Windkraftanlagen. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen sind Kenntnisnahme folgende Punkte zu beachten: - Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung eines auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplans, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen. - Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. In einer Entfernung von bis zu 100 m., gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig. Bezüglich der Errichtung von möglichen Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. - Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen.



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG – 4. FORTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit Behandlungsvorschläge Planer		
Stellunghammen benorden / Offentilichkeit	Benandidingsvorschlage Planer	
Bedingt durch die N\u00e4he der Vorhaben zu der angrenzenden BAB A6/81 sind \u00fcberschreitungen der Grenzwerte der 16. BimSchV f\u00fcr die betreffenden Fl\u00e4chen nicht auszuschlie\u00e4en. Dieser Sachverhalt ist vom Planungs- bzw. Vorhabentr\u00e4ger angemessen zu w\u00fcrdigen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle hieraus resultierenden Festsetzungen sowie Ma\u00e4nahman zum L\u00e4rmschutz durch den Planungs- bzw. Vorhabentr\u00e4ger zu treffen bzw. in dessen Zust\u00e4ndigkeit umzusetzen sind. Eine Kostenbeteiligung der Autobahn GmbH des Bundes als Stra\u00e4enbaulasttr\u00e4ger ist grunds\u00e4tzlich ausgeschlossen. (siehe "Richtlinien f\u00fcr den Verkehrsl\u00e4rmschutz an Bundesfernstra\u00e4en in der Baulast des Bundes", Nr. 46).		
<ul> <li>Sofern entsprechende L\u00e4rmschutzma\u00dBnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzwBeschr\u00e4nkungszone gem.</li> <li>§ 9 FStrG vorgesehen werden, ist die Autobahn GmbH des Bundes und auch das Fernstra\u00dBen-Bundesamt in Leipzig erneut zu beteiligen.</li> </ul>		
Wir bitten Sie, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		
Vielen Dank.		
Mit freundlichen Grüßen		
Matthias Alber		
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest		
2		



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG – 4. FORTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG		
Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit	Behandlungsvorschläge Planer	
Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@netze-bw.de> Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 10:19 An: Goth, Thomas <thomas.goth@weinsberg.de> C: NETZPLANUNG HEILBRONN <netzplanung_hlb@netze-bw.de> Betreff: Stellungnahme zur 4. Fortschreibung FNP Raum Weinsberg - Vorgangs-Nr.: 2021.0567  ). Fortschreibung FNP Raum Weinsberg Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs  Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 18.12,2023  Sehr geehrter Herr Goth, für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 15.07.2022 mit der Vorgangs-Nr.: 2021.0567 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für die erneute öffentliche Auslegung heranzuziehen.  Im Geltungsbereich der o.g. FNP-Fortschreibung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über unsere ursprüngliche Stellungnahme vom 21.06.2021 (s. Anhang) hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</netzplanung_hlb@netze-bw.de></thomas.goth@weinsberg.de></bauleitplanung@netze-bw.de>	Kenntnisnahme	
Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.		
Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Freundliche Grüße		
Christopher Donner, M.Sc. Externe Planungsverfahren Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement  Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15		
70567 Stuttgart  Telefon: +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461 E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de		
www.netze-bw.de		
Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW Sitz der Geselbschaft: Stuttgart, Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Geschaftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Stelfen Ringwald		



Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit		Behandlungsvorschläge Planer
Netze BW GmbH - Posifieh 80 03 43 - 70003 Swiftgert	XX Netze BW	
Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg"" Marktplatz 11 74189 Weinsberg	Name   Stefan Thiel	
4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des "Raum Weir meindeverwaltungsverbands Raum Weinsberg -Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger lange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Bau6B		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belang nehmen wie folgt Stellung:	ge hin geprüft und	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Verso Netze BW GmbH.	orgungsanlagen der	
<ul> <li>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehr ment Sparte 110-kV-Netz [NETZ TEPM]</li> </ul>		Kenntnisnahme
Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwick stehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des I plans.	Flächennutzungs-	Remunsharine
Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Tra kV-Leitung und ein Umspannwerk der Netze BW.	sse für eine 110-	
Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sir zungsplan richtig dargestellt.	nd im Flächennut-	
Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfüg 110-tV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Plar (PtanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptverson und Versorgungsflächeln) darzustellen. Der Beschrieb tunglen) ist mit _110-kV Netze BW zu versehen.	nzeichenverordnung Paunasteitunalen	Kenntnisnahme, die Bezeichnung in den Plänen wird angepasst.
Im Nahbereich der 110-KY-Leitung ist eine Nutzung ni und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise u nehmen mit der Netze BW zulässig.		
Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich tung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.	, werden wir uns zu der 110-kV-Lei-	
<ul> <li>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanu (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- un (NETZ TENN)</li> </ul>		
Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteh Wir bitten darum das Planwerk bzgl. unserer 20-kV-Losieren.	en keine Bedenken. eitungen zu aktuali-	Kenntnisnahme, die Leitungen werden aktualisiert.



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND RAUM WEINSBERG – 4. FORTSCHREIBUNG 2020 ENTWURF STAND 02.06.2022 - BETEILIGUNG			
Stellungnahmen Behörden / Öffentlichkeit		Behandlungsvorschläge Planer	
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgüttige Fassung des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgüttige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.  Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:  Netze BW GmbH  Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15	()-		
70567 Stuttgart Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mait-Adresse <u>bauleitplanung@netze-bw.de</u> zukommen.			
Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mait: bauleitplanungfähransnetbw.de ebenfalls [auch bei künftigen Verfahren] zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen [220- und 380-kV] und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen [0,4-, 20- und 110-kV] zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional. AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilertiste der TöB entsprechend.			
Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen.			
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Be- bauungsplanverfahren zu beteiligen.		Kenntnisnahme	
Für Fragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung.			
Freundliche Grüße			
Netze BW GmbH Sigur Thisk			
Stefan Thiel			
Anlagen			

